

**223 240 Unterrichtsorganisation
 an Realschulen
 Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 4. Mai 1993 (947 B — Tgb.Nr. 246)**

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 26. Mai 1986 —
947 B — Tgb.Nr. 1740 — (Amtsbl. S. 337,
GAmtsbl. 1992 S. 1), geändert durch Verwal-
tungsvorschrift vom 27. Februar 1989 (Amtsbl.
S. 226)

Unter Wahrung eigener Gestaltungsmöglichkeiten der
Schulen sichern die nachfolgenden Regelungen einheit-
liche Rahmenbedingungen für die Unterrichtsorganisa-
tion an Realschulen.

1 Grundlagen der Organisation

1.1 Stundentafel

Das Unterrichtsangebot an Realschulen erfolgt
auf der Grundlage der geltenden Stundentafel in
Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, als Klas-
senleiterstunde und im wahlfreien Unterricht
(Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften und Förder-
unterricht).

1.2 Bedarf an Lehrerwochenstunden

1.2.1 Der Bedarf an Lehrerwochenstunden ist abhän-

gig von der Stundentafel, der Klassenbildung, der Bildung von Lerngruppen zur Individualisierung des Unterrichts und dem Umfang der freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen.

- 1.2.2 Als Soll an Lehrerwochenstunden für die einzelne Schule werden festgelegt:
- 1.2.2.1 ein Sockel von sechs Lehrerwochenstunden,
- 1.2.2.2 eine Pauschale von 23,5 Lehrerwochenstunden je Klasse, die nach der Klassenmeßzahl zu bilden ist, und
- 1.2.2.3 eine Pauschale von 0,34 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler,
- 1.2.2.4 mindestens jedoch die Summe der nach der Stundentafel vorgesehenen Schülerpflichtstunden für die Klassen, die nach der Klassenmeßzahl zu bilden sind.
- 1.2.3 Für schulartübergreifende Orientierungsstufen ermittelt die federführende Schule das Soll, das bei Beteiligung von zwei Schularten im Verhältnis 1 : 1 und von drei Schularten im Verhältnis 1 : 1 : 1 aufgeteilt und dem jeweiligen Soll der beteiligten Schule für die Klassenstufen 7 bis 10 zugeschlagen wird. Die Schulbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von der genannten Aufteilung festlegen.
- Im einzelnen wird als Soll an Lehrerwochenstunden für schulartübergreifende Orientierungsstufen unter Einschluß der Hauptschule bzw. zwischen Realschule und Gymnasium folgendes festgelegt
- 1.2.3.1 eine Pauschale von 22 bzw. von 24,9 Lehrerwochenstunden je Klasse, die nach der Klassenmeßzahl zu bilden ist, und
- 1.2.3.2 eine Pauschale von 0,56 bzw. von 0,2 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler,
- 1.2.3.3 mindestens jedoch die Summe der nach der Stundentafel vorgesehenen Schülerpflichtstunden für die Klassen, die nach der Klassenmeßzahl zu bilden sind.
- 1.2.4 Die Schulbehörden erhalten ein Kontingent an Lehrerwochenstunden, um aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen, die schriftlich festzuhalten sind, zusätzliche Lehrerwochenstunden zuzuweisen.
- Landesweit stehen hierfür 0,0225 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zur Verfügung.
- 1.2.4.1 Schulen, die an schulartübergreifenden Orientierungsstufen beteiligt sind, sollen in den Klassen-

stufen 7 bis 10 je Klasse in der Regel eine Lehrerwochenstunde zusätzlich erhalten.

- 1.2.4.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden können z. B. aus folgenden Gründen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen werden:
- Förderung von Ausländer-, Aussiedler-, Asylbewerberkindern,
 - Unterricht in Französisch als erste Fremdsprache,
 - Ganztagsangebote,
 - Teilnahme an Schulversuchen,
 - Bildung einer zusätzlichen Klasse und Differenzierungsmaßnahmen aus zwingenden Gründen.
- 1.2.4.3 Bei diesen Lehrerwochenstunden gilt das Ist der Schule als Soll.
- 1.2.5 Die Schulen sind — wenn pädagogisch sinnvolle Alternativen der Unterrichtsorganisation bestehen — dazu verpflichtet, diejenige zu wählen, die den geringsten Lehrerbedarf verursacht.
- 1.3 Bildung von Lerngruppen
- 1.3.1 Klassen werden nach der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift gebildet.
- 1.3.1.1 Der Unterricht in den Pflichtfächern findet grundsätzlich im Klassenverband statt.
- 1.3.1.2 Davon abweichend können im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden — sowohl klassen- als auch klassenstufenübergreifend — Lerngruppen eingerichtet werden, wenn dies unter pädagogischen oder organisatorischen Gesichtspunkten erforderlich und möglich ist. Dies gilt auch für den Wahlpflichtunterricht und für den wahlfreien Unterricht. Für die Bildung von Lerngruppen gilt die in Nummer 1.3.1 genannte Verwaltungsvorschrift entsprechend.
- 1.3.1.3 Lerngruppen mit weniger als acht Schülerinnen und Schülern sind nur aus wichtigen pädagogischen, räumlichen oder organisatorischen Gründen zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Schulbehörde und können mit Auflagen, z. B. Kürzung des Stundenansatzes gemäß Stundentafel, verbunden werden.
- 1.3.2 In den Klassenstufen 7 bis 10 bieten die Schulen Wahlpflichtfächer an, die in der Stundentafel ausgewiesen sind.
- 1.3.2.1 Bei einem Teil der Wahlpflichtfächer sind nach den Bestimmungen der Stundentafel zwei Wahlpflichtfächer zu kombinieren.

- 1.3.2.2 Zweizügige Schulen eröffnen mindestens zwei, dreizügige Schulen mindestens drei Wahlmöglichkeiten, zwischen denen die Schülerinnen und Schüler eine Auswahl treffen. Jede Schule bietet Französisch als zweite Fremdsprache an.
- 1.3.2.3 Die Festlegung auf ein Wahlpflichtfach bzw. eine Wahlpflichtfachkombination erfolgt nach Klassenstufe 6 und nach Klassenstufe 8. Davon abweichend ist ein Wechsel nur aus besonderen Gründen nach Maßgabe der Schulordnung zulässig.
- 1.3.3 Die Schulen regeln die Einrichtung wahlfreier Unterrichtsangebote im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten; dies darf in der Regel keinen Unterrichtsausfall im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht zur Folge haben.
- 1.3.3.1 Auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr ist der Vorrang des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3.3.2 Der Förderunterricht (z. B. für Aussiedlerkinder) umfaßt mindestens vier Schülerinnen und Schüler. Abweichungen sind zu begründen und von der Schulbehörde zu genehmigen.
- 1.4 Lehrereinsatz
- 1.4.1 Beim Lehrereinsatz sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
- 1.4.1.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll die Klasse möglichst nicht über einen kürzeren Zeitraum als zwei Schuljahre führen und sie mit möglichst vielen Stunden unterrichten, in der Regel in mindestens zwei Fächern. Dies gilt in besonderer Weise in der Orientierungsstufe.
- 1.4.1.2 Bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern ist nach Möglichkeit ein Wechsel vor Ablauf von zwei Schuljahren zu vermeiden. Dies gilt, wegen der Sicherung der Schullaufbahneempfehlung, in besonderer Weise für die Orientierungsstufe und für die Abschlußklasse.
- 1.4.2 Lehrkräfte dürfen nicht auf Dauer überwiegend in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen eingesetzt werden.
- 2 Einzelregelungen
- 2.1 Religion und Ethik
- 2.1.1 Im Fach Religion werden entsprechend dem Bekenntnis — soweit organisatorisch möglich — klassenübergreifende Lerngruppen gebildet.
- 2.1.2 Eine Lerngruppe im Fach Religion umfaßt mindestens acht Schülerinnen und Schüler. Sofern Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen, können auch Lerngruppen unter acht Schülerinnen und Schülern gebildet werden, sofern dadurch kein Unterrichtsausfall entsteht.
- 2.1.3 Reicht die Schülerzahl in einer Klassenstufe zur Bildung einer Lerngruppe nicht aus, können klassenstufenübergreifende Lerngruppen gebildet werden; es sollen in der Regel nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefaßt werden.
- 2.1.4 Die Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 gelten für das Fach Ethik entsprechend.
- 2.2 Sport
- 2.2.1 Das Fach Sport wird im Klassenverband oder in klassenübergreifenden, nach Schülerinnen und Schülern getrennten Lerngruppen unterrichtet. In Einzelfällen können auch Lerngruppen gebildet werden, die zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen umfassen.
- 2.2.2 Gemeinsamer Sportunterricht für Schülerinnen und Schüler setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus.
- 2.2.3 In den Klassenstufen 9 und 10 können nach Neigung differenzierte Lerngruppen gebildet werden; Nummer 1.3.1.3 findet Anwendung.
- 2.2.4 Besondere Regelungen für den Schwimmunterricht bleiben unberührt.
- 2.3 Französisch als erste Fremdsprache
- 2.3.1 Neben dem Pflichtfach Englisch (erste Fremdsprache) kann auch Französisch als Pflichtfach unterrichtet werden. In diesem Fall wird Englisch auch als Wahlpflichtfach (zweite Fremdsprache) neben Französisch als Wahlpflichtfach angeboten.
- 2.3.2 Französisch als Pflichtfach (erste Fremdsprache) kann wegen der Auswirkungen auf den Wahlpflichtbereich in der Regel nur an mindestens dreizügigen Realschulen angeboten werden. An Orten und in Regionen mit mehreren, in zumutbarer Entfernung erreichbaren Realschulen soll dieses Angebot an einer Realschule zusammengefaßt werden.
- 2.3.3 Für die Einrichtung ist es erforderlich, daß sich in Klassenstufe 5 mindestens 15, bei schulartübergreifenden Orientierungsstufen mindestens 30 Schülerinnen und Schüler für Französisch als Pflichtfach entscheiden. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen einer

Genehmigung durch die Schulbehörde. Im Hinblick auf die Durchlässigkeit zwischen den Schularten kann dabei berücksichtigt werden, daß in der Nachbarschaft ein Gymnasium Französisch als erste Fremdsprache anbietet.

2.3.4 Das Angebot von Französisch als Pflichtfach darf zu keinem Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden durch zusätzliche Klassenbildung führen. Im übrigen ist der Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.

2.3.5 Vor der Entscheidung über die Sprachenfolge sind die Eltern eingehend auf die Möglichkeiten, aber auch auf die Schwierigkeiten, die mit der Wahl von Französisch als Pflichtfach verbunden sein können, aufmerksam zu machen. Den Eltern ist dringend zu empfehlen, für ihr Kind Englisch als Wahlpflichtfach (zweite Fremdsprache) zu wählen.

2.3.6 Die Schule, die Französisch als Pflichtfach einrichten will, stellt spätestens acht Monate vor Beginn des vorgesehenen Schuljahres einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Schulbehörde.

2.3.6.1 Schulelternbeirat, Gesamtkonferenz und Schulausschuß sind vor Antragstellung zu hören. Ihre Stellungnahmen sind zusammen mit einem Bericht über die Ergebnisse der Abstimmung mit den benachbarten Gymnasien dem Antrag beizufügen.

2.3.6.2 Die Schulbehörde entscheidet über den Antrag sowie über die Fortführung des Angebots von Französisch als Pflichtfach auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift und unter Beachtung der insgesamt zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden.

2.4 Französisch als Wahlpflichtfach
Französisch als Wahlpflichtfach wird an allen Realschulen angeboten. In den Klassenstufen 8, 9 und 10 kann Französisch als Wahlpflichtfach in der Regel nur von Schülerinnen und Schülern gewählt werden, die bereits in der vorangehenden Klassenstufe am Französischunterricht teilgenommen haben.

2.5 Chor und Orchester
Chor und Orchester können im Rahmen der geltenden Stundentafel eingerichtet werden, sofern dieses Angebot für keine Klasse den vollständigen Ausfall des Musikunterrichts zur Folge hat.

3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am

- 1. August 1993 für die Klassenstufen 5 und 7,
- 1. August 1994 für die Klassenstufen 6 und 8,
- 1. August 1995 für die Klassenstufen 9 und 10 in Kraft.

Der in Nummer 1.2.2.1 festgelegte Sockel wird schrittweise eingeführt, und zwar zum 1. August 1993 beginnend mit zwei Lehrerwochenstunden, die dann zum 1. August 1994 und zum 1. August 1995 um jeweils zwei Lehrerwochenstunden erhöht werden.

Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird zu den vorgenannten Zeitpunkten für die jeweiligen Klassenstufen aufgehoben.